

Benützungsreglement Mehrzweckhalle Ins

vom

5. Juni 2008

Benützungsreglement Mehrzweckhalle Ins

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (Art. 44 Bst. a)

beschliesst:

ALLGEMEINES

Zweck Art. 1

Dieses Reglement regelt den Betrieb der Mehrzweckhalle Ins.

Umfang Art. 2

Zur Mehrzweckhalle Ins gehören folgende Räume und Anlagen:

a) Turnhalle b) Bühne

c) Schul- und Vereinsküche

d) Theorieraum UG e) Schulzimmer 1 - 4

BENÜTZUNGSRECHTE

Schule Art. 3

> Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Kindergartenunterricht. Belegungen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit durch die Schule sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Vereine Art. 4

> Die Vereine, politischen Parteien und Organisationen mit Sitz in Ins haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Be-

nützung der Anlagen.

Die ortsansässigen Benützer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einer dreimonatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist. Auswärtige Vereine und Organisationen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der nötige Freiraum vorhanden ist.

Gemeinde Art. 5

> Dauerbenützer haben die Räume und Anlagen für Zwecke der Gemeinde (Gemeindeversammlungen, Orientierungsveranstaltun-

gen, Anlässe) freizugeben.

Vorbereitungen und Proben Art. 6

Werden Bühne und Halle für Theater, Konzerte und Unterhaltungsabende reserviert, haben die Dauerbenützer die Anlagen eine Woche vor dem betreffenden Anlass für Vorbereitung und Proben zur

Verfügung zu stellen.

Reinigung und Unterhalt Art. 7

Die Mehrzweckhalle kann zur Durchführung von Reinigungs- und

Unterhaltsarbeiten geschlossen werden.

GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN

Benützungsarten

Art. 8

Es wird unterschieden zwischen Dauerbenützungsgesuchen und Einzelbenützungsgesuchen.

Mindestbelegung

Art. 9

Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens zehn Personen erforderlich. Andernfalls kann der Benützungsvertrag durch die Liegenschaftskommission gekündet werden.

Gesuche

Art. 10

Benützungsgesuche sind unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Fristen

Art. 11

Bei der Einreichung von Benützungsgesuchen sind folgende Fristen zu beachten:

Einzelbenützungsgesuche 4 Wochen vor dem Anlass

Dauerbenützungsgesuche 3 Monate vor der ersten Benützung

Ausnahmen können im Einzelfall bewilligt werden.

Bewilligungen

Art. 12

Über die Bewilligung von Einzelanlässen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Verträge für Dauerbenützungen werden durch die Liegenschaftskommission abgeschlossen.

Einwände gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung und der Liegenschaftskommission werden durch den Gemeinderat beurteilt.

Prioritäten

Art. 13

Die Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Es gelten folgende Prioritäten:

- 1. Schule und Kindergarten
- 2. Ortsvereine
- Auswärtige Vereine
 Private und Firmen

Belegungsplan

Art. 14

Die Liegenschaftskommission erstellt halbjährlich den Belegungsplan in Zusammenarbeit mit den Schulen, Vereinen und dem Abwart.

Gebühren

<u>Art. 15</u>

Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Die Rechnungstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

PFLICHTEN DER BENÜTZER

Grundsatz

Art. 16

Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Haftung Art. 17

Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Anlagen sowie der Umgebung verursachen. Jede Sachbeschädigung ist dem Abwart umgehend zu melden.

Materialverluste

Art. 18

Wer Material oder Schlüssel verliert kann für die Wiederbeschaffung und allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder Veranstalter.

Versicherungen

Art. 19

Die Gemeinde lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Die Vereine und Veranstalter haben hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Vereinseigenes Material ist durch den Eigentümer zu versichern.

Hausordnung

Art. 20

Bei der Belegung der Mehrzweckhalle ist auf andere Benützer und auf die Nachbarschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu beachten.

Die Anlagen sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind (ausser bei Anlässen mit bewilligter Verlängerung). Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht und die Aussentüren abgeschlossen sind.

TURNHALLENBETRIEB

Garderoben

Art. 21

Die Lehrergarderobe (Sanitätszimmer) darf nur von Lehrkräften, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden. Die für den Turnbetrieb verantwortliche Aufsichtsperson sorgt dafür, dass sämtliche benutzten Garderoben in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden. Liegengebliebene Effekten sind sofort dem Abwart abzugeben.

Duschanlagen

Art. 22

Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Warmwasserverbrauch zu achten. Die Leiter kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.

Schuhe

Art. 23

Die Turnhalle darf ausschliesslich in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder in Socken betreten werden. Schuhe, welche im Freien getragen wurden sind in der Garderobe zu wechseln.

Material und Geräte

Art. 24

Geräte und Material aus dem Hallengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden.

Ballspiele

Art. 25

Das Verwenden von Harzen und anderen Haftstoffen bei Ballspielen ist untersagt. Für Fussballspiele ist ein Softball zu verwenden.

Geräteraum

Art. 26

Sämtliches Material ist nach Gebrauch an dem dafür vorgesehenen Platz im Geräteraum einzustellen.

ÜBRIGER BETRIEB

Bühne

Art. 27

Die Bühnenanlage kann nicht unabhängig von der Halle gemietet werden.

Beim Aufstellen von Kulissen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten.

Jegliche baulichen Veränderungen und Anpassungen an der Bühnenanlage sind untersagt.

Die Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlage dürfen nur durch die von der Liegenschaftskommission bezeichneten Aufsichtspersonen bedient werden.

Küche

Art. 28

Bei Benützung der Schul- und Vereinsküche werden vom Gesuchsteller in Absprache mit dem Abwart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des Inventars zuständig sind. Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benützer zu bezahlen.

Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Glasflaschen und zerbrechlichem Geschirr einzuhalten.

Für die Lagerung von Getränken und Material steht der Vereinsraum zur Verfügung.

Theorieraum UG

Art. 29

Der Theorieraum UG kann zusammen mit der Schul- und Vereinsküche gemietet werden. Bei grösseren Anlässen dient er als Standort für die Garderoben.

Feste und Anlässe

Art. 30

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen von Bewilligungen für Festwirtschaften, Überzeit, Tombola usw.
- den Abschluss von Versicherungen
- die Bestuhlung der Halle unter Aufsicht des Abwartes
- die Organisation des Parkdienstes nach Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde
- die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen (die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist Sache des Abwartes)
- die Organisation des Sicherheitsdienstes

Zufahrt

Art. 31

Die Zufahrt zum Gebäude muss für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Rasenplatz

Art. 32

Der Rasenplatz steht der Öffentlichkeit für sportliche Betätigung zur Verfügung, sofern er nicht durch die Schule oder die Vereine benützt wird.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen Art. 33

Die Missachtung von Bestimmungen des Benützungsreglementes führt zu einer Verwarnung. Bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und die Einleitung von rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeinderat.

Inkraftsetzung Art. 34

Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch den

Gemeinderat Ins am 1. September 2008 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 5. Juni 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

U. Hunziker M. Boss

Veröffentlichung

Der Beschluss dieses Reglementes wurde im Amtsanzeiger vom 13. Juni 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 23. Juli 2008 Der Gemeindeschreiber:

M. Boss

GEBÜHRENTARIF

für die Benützung der Mehrzweckhalle Ins



Der Gemeinderat Ins erlässt gestützt auf Art. 15 des Benützungsreglementes für die Mehrzweckhalle Ins vom 5. Juni 2008 folgenden Gebührentarif:

- Die Gebühren werden zur Deckung der Betriebskosten der Mehrzweckanlage erhoben.
- 2. Dauerbenützer bezahlen die durch die Benützung entstehenden tatsächlichen Kosten. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz gestützt auf die Gesamtjahreskosten des Gebäudes fest.
- 3. Für Einzelanlässe werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Ortsansässige Benutzer

Fr.	50.00	pro Halbtag
Fr.	50.00	"
Fr.	25.00	II
Fr.	25.00	II
Fr.	50.00	II
Fr.	25.00	II
	Fr. Fr. Fr. Fr.	

b) Auswärtige Benutzer

Turnhalle	Fr.	100.00	pro Halbtag
Garderobenanlage mit Dusche	Fr.	100.00	II
Garderobenanlage ohne Dusche	Fr.	50.00	11
Bühne	Fr.	50.00	II
Küche	Fr.	100.00	II
Theorieraum UG	Fr.	50.00	II .

Als Halbtage gelten die Zeiträume von 8.00 - 12.00 Uhr, 12.00 - 18.00 Uhr und 18.00 - 22.00 Uhr.

- 4. Eine gebührenfreie Benutzung ist gestattet für:
 - a) die ordentliche Vereinstätigkeit einheimischer Vereine,
 - b) Heimspiele in Meisterschaften,
 - c) Kurse, Turniere, Delegiertenversammlungen und ähnliche Anlässe, welche durch einheimische Vereine oder durch die Gemeinde organisiert werden,
 - d) Jubiläumsfeiern (25, 50, 75 Jahre etc.) ortsansässiger Vereine.

Belegungen gemäss Buchstaben a-c dürfen mit keinem Erwerb (Festwirtschaft, Tombola, Eintritt etc.) verbunden sein. Andernfalls gelangt der ordentliche Tarif zur Anwendung.

Für gemeinnützige oder wohltätige Anlässe werden die Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif erhoben. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Beiträge an diese Anlässe ausrichten.

- 5. Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann die Liegenschaftskommission auf allen Tarifen eine Ermässigung bis zu 50 % gewähren.
- 6. Die Kosten für die Reinigung der benutzten Anlagen durch den Abwart und die Kehrichtgebühr werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7. Die Gebühren für die Dauerbenützer sind auf Rechnung hin Ende jedes Betriebsjahres innert Monatsfrist zu bezahlen. Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 8. Über säumige Schuldner kann der Gemeinderat eine befristete Belegungssperre verhängen.